



Förderverein der Musikschule der Stadt Gladbeck e.V.

Förderverein
der Musikschule der Stadt Gladbeck e.V.

dr. gabriele tichy-voß / am dornbusch 42 / 46244 bottrop

1. vorsitzende
dr. gabriele tichy-voß

Satzung

am dornbusch 42
46244 bottrop

Die am 14.10.1976 beschlossene und am 16.01.1991 geänderte Satzung wird wie folgt neu gefasst:

tel. 02045/82631
fax 02045/9502112

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule der Stadt Gladbeck“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Gladbeck.
Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck.

e-mail:
tichy-voss
@t-online.de

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung der Musikschule Gladbeck. Die Förderung soll insbesondere angestrebt werden durch

- Mitwirkung bei der Aufklärung und Information über pädagogische Fragen, insbesondere über musische Erziehung,
- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Instrumenten und Noten sowie für andere Zwecke der Musikschule,
- Pflege eines engen Kontaktes der Elternschaft zur Schule unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen.

Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied werden können nicht nur die Eltern der Kinder, die die Musikschule besuchen, sondern jeder, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.

Mitglieder können auch juristische Personen werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Einen Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.



§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 12,-- DM oder 6,-- Euro jährlich. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum bei Aufnahme in voller Höhe und künftig am 15.01 eines Jahres zu zahlen. Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu sechs Beisitzern.

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB handeln für den Verein entweder der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder einer von ihnen jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Wiederwahl ist zulässig. Wird der alte Vorstand nicht wiedergewählt, so bleibt er bis zur Eintragung des neuen Vorstandes ins Vereinsregister im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen des Vereinszwecks (§2 der Satzung). Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes werden als beratende Teilnehmer zugelassen:

- a) der Leiter der Musikschule und dessen Stellvertreter
- b) der Leiter des zuständigen Fachamtes der Stadt Gladbeck
- c) der für den Bereich des zuständigen Fachamtes der Stadt Gladbeck zuständige Dezernent der Stadt Gladbeck
- d) sonstige sachkundige Personen, die der Vorstand zur Vorstandssitzung einlädt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über die Höhe der Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes und über die Satzungsänderungen. Sie wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Revisoren für die Kassenprüfung, die jährlich stattzufinden hat.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer bzw. im Falle der Verhinderung von demjenigen Mitglied zu unterzeichnen, das die Versammlung vorab zum Protokollführer gewählt hat. Die Niederschrift muss insbesondere genaue Angaben über die gefassten Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, in der über eine Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss abweichend von §7 Abs. 1 dieser Satzung mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gladbeck, die es unmittelbar und ausschließlich im Einvernehmen mit dem Finanzamt für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 diese Satzung zu verwenden hat.

Gladbeck, den 4.Dezember 1979,
geändert am 16. Januar 1991,
in der Fassung vom 16. März 2000